

Nachweis über den Bedarf an Einstellplätzen nach § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

(rechnerischer Nachweis entfällt bei Ein- und Zweifamilienhäusern)

Bauherr: (Name, Anschrift)

Bezeichnung der Baumaßnahme:

Baugrundstück: (Gemeinde, Straße, Hausnummer oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

Für das vorgenannte Bauvorhaben werden gemäß den auf dem Beiblatt angegebenen Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf folgende Einstellplätze vorgesehen.

Nutzungsart	Anzahl	Art	Zahl der Einstellplätze
		Wohnungen	
		Betten	
		m ² Verkaufsnutzfläche	
		m ² Nutzfläche	
		m ² Nutzfläche	
		Sitzfläche	
		Plätze	
		Besucherplätze	
		m ² Sportfläche	
		m ² Hallenfläche	
		Spielefelder	
Summe			

- Da das Bauvorhaben den Anforderungen zugunsten Behinderter unterliegt, werden ____ Einstellplätze (mind. 3% nach DIN 18024) als mindestens 3,5m breite (r) Einstellplätze hergerichtet.
- Die Einstellplätze und Verkehrsflächen werden auf dem Baugrundstück nach anliegendem Plan angeordnet. Bei der Anordnung der Einstellplätze und Verkehrsflächen ist § 4 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStplVO) zu berücksichtigen.
- Die Einstellplätze und Verkehrsflächen werden auf einem anderen Grundstück (max. 300m Entfernung), mittels Baulast gesichert und nach anliegendem Plan angeordnet.
- ____ Einstellplätze können auf dem Baugrundstück nicht angeordnet werden. Für diese wird die Zahlung eines Ablösebetrages an die Gemeinde (Stadt) angeboten. (In der Regel nicht bei Neubaumaßnahmen). Um Erteilung einer entsprechenden Ausnahme nach § 47 (5) NBauO wird gebeten.

Architekt oder Unternehmer:

Der Bauherr:

(Datum, Unterschrift)

(Datum, Unterschrift)

Die Stadt/Gemeinde _____ ist mit der o.a. Regelung – nicht – einverstanden.

(Ort)

(Datum, Unterschrift)

Bauaufsichtlicher Prüfungsbericht:

Es sind zu fordern:

- a) für PKW _____ Einstellplätze á mindestens 2,30 x 5,00 m
 b) für PKW (Behinderte) _____ Einstellplätze á mindestens 3,50 x 5,00 m
 c) für sonstige Kfz. _____ Einstellplätze á mindestens ____ x ____ m

- Die Einstellplätze sind gemäß § 47 NBauO nachgewiesen.

Wittmund, den _____

(Unterschrift)

Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsmittelquelle	Zahl der Einstellplätze (Espl.)	hiervon für Besucherinnen/ Besucher (in v. H.)
1. Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 Espl. je Wohnung	—
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5 Espl. je Wohnung	10
1.3	Wochenend- und Ferienheime	1 Espl. je Wohnung	—
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Espl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2 Espl.	75
1.5	Studentenwohnheime	1 Espl. je 2 bis 3 Betten	10
1.6	Schwesterwohnheime	1 Espl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 Espl.	10
1.7	Arbeiterwohnheime	1 Espl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 Espl.	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Espl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Espl.	75
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Espl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Espl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Espl.	75
3. Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Espl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Espl. je Laden	75
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Espl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verkaufsstätten i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Espl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4. Versammlungsstätten - außer Sportstätten - Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Espl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Espl. je 5 bis 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Espl. je 20 bis 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Espl. je 10 bis 20 Sitzplätze	90
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Espl. je 250 m ² Sportfläche	—
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Espl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Espl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Espl. je 50 m ² Hallenfläche	—
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Espl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Espl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Espl. je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche	—
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Espl. je 5 bis 10 Kleiderablagen	—
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Espl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Espl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Espl. je Spielfeld	—
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Espl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Espl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.10	Minigolfplätze	6 Espl. je Minigolfanlage	—
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Espl. je Bahn	—
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Espl. je 2 bis 5 Boote	—

Nr.	Verkehrsmittelquelle	Zahl der Einstellplätze (Espl.)	hiervon für Besucherinnen/ Besucher (in v. H.)
6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Espl. je 8 bis 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Espl. je 4 bis 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Espl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder Nr. 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Espl. je 10 Betten	75
7. Krankenanstalten			
7.1	Universitätskliniken	1 Espl. je 2 bis 3 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Espl. je 3 bis 4 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Espl. je 4 bis 6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Espl. je 2 bis 4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 Espl. je 6 bis 10 Betten	75
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Espl. je 30 Schüler	—
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Espl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Espl. je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre	—
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Espl. je 15 Schüler	—
8.4	Hochschulen	1 Espl. je 4 flächenbezogene Studienplätze*	—
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Espl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Espl.	—
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Espl. je 15 Besucherplätze	—
9. Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Espl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte**)	10 bis 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Espl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte**)	—
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Espl. je Wartungs- oder Reparaturstand	—
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Espl. je Pflegeplatz	—
9.5	automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Espl. je Waschanlage***)	—
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Espl. je Waschplatz	—
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Espl. je 3 Kleingärten	—
10.2	Friedhöfe	1 Espl. je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Espl.	90
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Espl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Espl.	—
Fußnoten			
*) Soweit sich aus der Verordnung über Einstellplätze für Hochschulen vom 12. 11. 1987 (Nds. GVBl. S. 208) nichts anderes ergibt.			
**) Der Einstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtlich Missverhältnis zum tatsächlichen Einstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.			
***) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 20 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.			
Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert: Verwaltungsvorschriften der Länder Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			